



Verordnung der Einwohnergemeinde Hindelbank über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat Hindelbank,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,
beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Gemeinde Hindelbank welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemeinde Hindelbank dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Hindelbank / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Leiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.3	Mitarbeitende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	Lernende Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a

¹⁾ BSG 152.051.

2.	Steuerbehörde der Gemeinde Hindelbank	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Gemeindeschreiber/in	3
2.3	Leiter/in Steuerbehörde	3
2.4	Mitarbeitende Steuerbehörde	3
2.5	Lernende Steuerbehörde	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	AHV-Zweigstellenleiter/in	5
3.2	Mitarbeitenden AHV-Zweigstelle	5
3.3	Lernende AHV-Zweigstelle	5
4.	Regionaler Sozialdienst der folgenden Gemeinden: Bärswil, Hindelbank, Krauchthal, Mötschwil	
4.1	Leiter/in	2b
4.2	Sozialarbeiter/in	2b
4.3	Sachbearbeiter/in	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Gemeinde Hindelbank sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiberin
- b Gemeindeschreiberin-Stv.

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 23. Februar 2015.

Hindelbank, 4. April 2016

GEMEINDERAT HINDELBANK

Der Präsident:

D. Wenger

Die Gemeindeschreiberin:

K. Witschi